

---

## **Forschungsbericht**

### **Veränderungen im moralischen Urteil und Sanktionsverlangen der Bundesbürger seit 1970. Eine empirische Bestandsaufnahme**

Karl-Heinz Reuband  
Zentralarchiv für empirische Sozialforschung  
Universität zu Köln

---

#### **Einleitung**

Die Frage nach den Bedingungen für gesellschaftliche Ordnung zählt von Anfang an zu den Grundfragen der Soziologie. Es ist vor allem Emile Durkheim gewesen, der in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit kollektiv geteilter, gesellschaftlicher Werte und Normen betont hat und dessen Sicht inzwischen weitgehend geteilt wird: statt der externen Zwänge durch den Machtapparat des Staates seien es die internalisierten Zwänge, das „Kollektivbewußtsein“, das den einzelnen in seinem Verhalten bestimmt. Das Vorkommen gesellschaftlicher Abweichung wird aus dieser Perspektive mit zu einer Funktion der Uniformität und Stärke, mit der Werte und Normen kollektiv getragen werden und mit der auf deren Verletzung mit moralischer Empörung und Sanktionsandrohung reagiert wird (Durkheim 1965, 157 ff.).

Angesichts der zentralen Bedeutung gesellschaftlicher Werte und Normen im Selbstverständnis der Soziologie ist es um so verwunderlicher, wie selten deren Erscheinungsformen, Geltungsbereich und Wandel in der Bundesrepublik (ebenso wie in anderen Ländern) empirisch untersucht wurde. Selbst innerhalb der Soziologie abweichenden Verhaltens hat stets mehr die praktizierte Abweichung interessiert, im Gefolge des Labeling-Ansatzes allenfalls die institutionalisierte gesellschaftliche Reaktion. Und in der Rechtssoziologie gab es nur vorübergehend, gegen Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre, ein Interesse an dieser Thematik. In der Folgezeit verschob es sich auf die Institutionen des Rechts und der Rechtsanwendung.

Der unzureichenden Forschungssituation gemäß ist gegenwärtig nicht nur die Zahl der verfügbaren Studien in der Bundesrepublik auf lokaler oder nationaler Ebene relativ gering (vgl. Kaupen et al. 1970, Kerner 1980,

Smaus 1985, Karstedt-Henke 1985, Köcher 1987, 344ff., Plate und Schneider 1989). Vor allem fehlt es an Trendstudien, die geeignet wären, etwas über Konstanz und Wandel der normativen Vorstellungen auszusagen. Angesichts dessen fällt es schwer, etwas über die Richtigkeit der verbreiteten These auszusagen, nach der ein Wertewandel auch im Bereich normativer Vorstellungen von Recht und Unrecht, Konformität und Abweichung stattgefunden hat. Daß es in dieser Hinsicht einen Wandel gegeben hat, wird von mehreren Sozialwissenschaftlern vermutet (siehe u. a. Noelle-Neumann 1978, Haferkamp 1985, Köcher 1987, 342ff.) und findet auch in der öffentlichen Diskussion vermehrte Resonanz (vgl. z. B. Frankfurter Rundschau 1988, Mill 1988, 30). Die grundlegende Aussage lautet, daß die Bandbreiten des moralisch Zulässigen gestiegen seien und eine Zunahme der tolerierten Normabweichungen eingetreten sei (so z. B. Köcher 1987, 298).

Der Glaube an einen derartigen Wandel fällt um so leichter, als auch in anderen Bereichen bei vielen Kommentatoren allgemein von einem Wandel die Rede ist, der zum Schwinden traditioneller Orientierungen zugunsten individualistischer Selbstverwirklichungstendenzen führe (vgl. u. a. Noelle-Neumann und Strümpel 1984, Inglehart 1981). Daß Wandel und nicht Konstanz das Typische bei der Deliktbewertung und beim Sanktionsverlangen ist, wird auch in der Soziologie abweichenden Verhaltens als Gedanke häufig vertreten: so gebe es im historischen und interkulturellen Vergleich fast kein Delikt, das nicht eine unterschiedliche Bewertung erfahren hätte (Kutchinsky 1970, 12).

In welchem Umfang und bei welchen Delikten sich der Wandel tatsächlich vollzogen hat, ist empirisch – von einer deliktsspezifischen Ausnahme abgesehen – jedoch keineswegs geprüft. Die deliktsspezifische Ausnahme betrifft die Mitnahme von Materialien, die am Arbeitsplatz benutzt werden. Hier scheint die Zahl der Bundesbürger, die diese Mitnahme strikt ablehnen, langfristig zugunsten einer konditionalen Akzeptanz gesunken zu sein (vgl. Noelle-Neumann 1978, Köcher 1987, 342ff.). Wieweit man von diesem Befund auf einen Wandel der normativen Vorstellungen schließen kann (wie üblicherweise geschehen), ist freilich ungewiß. Unter Umständen drückt sich darin lediglich die Tatsache aus, daß das Verhältnis zum Arbeitgeber über Zeit ein anderes geworden ist. Nur eine systematische Analyse, die den Delikt katalog über dieses spezifische Delikt hinaus erweitert, wird dies klären können.

Im folgenden soll eine derartige erweiterte Analyse vorgenommen werden. Dabei greifen wir zum einen den gleichen Delikttyp auf, an den zum Teil in der Vergangenheit die These des Wertewandels festgemacht wurde. Zugleich ergänzen wir dieses Delikt durch einen Katalog weiterer Delikte unterschiedlicher Provenienz.

## 2. Replikationen als Mittel der Trendanalyse

Fehlt es wie im vorliegenden Fall an Erhebungen zur Beschreibung und Analyse sozialen und kulturellen Wandels, so bietet sich die *Replikation* von Fragen aus älteren Studien als Korrektiv an (vgl. u. a. Duncan 1975, Reuband 1980b, 146ff., Allerbeck und Hoag 1985). Sofern primär ein Interesse am Langzeitvergleich besteht, erscheinen vor allem solche Studien als Ausgangsbasis günstig, die zeitlich relativ früh durchgeführt wurden. Unter diesem Gesichtspunkt bietet sich in unserem Zusammenhang besonders die 1970 durchgeführte Studie von Wolfgang Kaupen an (Kaupen et al. 1970, Kaupen 1973). Sie stellt die *erste* Umfrage in der Bundesrepublik dar, in der überhaupt die normative Beurteilung verschiedener Verhaltensweisen und das Strafverlangen auf bundesweiter Ebene untersucht wurden. Für eine Reihe verschiedener, konkret formulierter Delikte<sup>1</sup> wurden hier sowohl die moralische Beurteilung als auch das Sanktionsverlangen ermittelt.

Wir haben die Kaupen-Studie erstmals 1982 und dann wieder 1987 zur Ausgangsbasis einer Replikations-Studie genommen. Dies geschah in bezug auf ausgewählte Delikte.<sup>2</sup> Die Deliktauswahl erfolgte unter dem Gesichtspunkt der *Heterogenität*: es sollten Einkommensvergehen ebenso enthalten sein wie Gewaltdelikte, Delikte ohne Opfer ebenso wie solche mit Opfern. Und es sollten welche dazugehören, die einst strafrechtlich geahndet wurden und jetzt nicht mehr. Nur durch die Berücksichtigung der verschiedenen Arten von Delikten ist es möglich, etwas über die Allgemeinheit und Konsistenz des Wandels auszusagen.

Bei der Replikation orientierten wir uns an der Notwendigkeit einer funktionalen Äquivalenz von Frageformulierungen (vgl. Scheuch 1973). Sie ist überall dort nötig, wo die wörtliche Replikation – die üblicherweise die sinnvollste Strategie darstellt – zu einem veränderten Frageverständnis führt. In unserem Fall bestand das Problem darin, daß bei vielen der vorgegebenen Deliktbeschreibungen die Schadenshöhe in DM angegeben und bei allen Strafvorgaben Geldbeträge in DM aufgeführt worden waren. Da seit der ersten Umfrage von 1970 die Einkommen in der Bundesrepublik gestiegen waren, mußte dieser Entwicklung Rechnung getragen werden. Dies geschah durch Anpassung der genannten DM-Beträge an die Einkommensentwicklung. So konnte sichergestellt werden, daß die relativen Kosten – *relativ* zum eigenen Einkommen der Befragten<sup>3</sup> – über die Zeit gleichbleiben und nicht die Reaktion auf objektiv identische, aber subjektiv unterschiedliche Stimuli gemessen wurden.

Die Replikation erfolgte im Rahmen bundesweit angelegter, mündlicher Repräsentativ-Umfragen: durch Infratest (im Rahmen des ZUMABUS) im Frühjahr 1982 mit N = 1993 Befragten und durch GFM/GETAS im Dezember 1987 mit N = 987 Befragten. In beiden Fällen handelte es sich um eine Randomstichprobe der Bevölkerung der Bundesrepublik ab 18 Jahre. Die Ausgangsstudie von 1970, organisatorisch durchgeführt vom

Institut für Verbraucherforschung als Erhebungsinstitut, unterlag vergleichbaren Erhebungsbedingungen. Für unseren Vergleich verwenden wir sie in Form eines gewichteten Datensatzes, der die intentionale Überrepräsentation der berufstätigen Frauen ausgleicht und die Verteilung in der Gesamtbevölkerung reproduziert.<sup>4</sup>

### 3. Veränderungen im moralischen Urteil

#### 3.1 Eigentumsdelikte

Die erste Deliktart, die wir untersuchen, stellen Eigentumsdelikte dar. An ihnen glaubte man in der Vergangenheit (so z. B. Noelle-Neumann 1978, 44 f., Köcher 1987, 342 ff.), den Wandel deutlich – und geradezu exemplarisch – belegen zu können. In unserer eigenen Untersuchung können wir die These anhand der *gleichen* Deliktart, auf die gewöhnlich verwiesen wird, überprüfen: der Mitnahme von Materialien des Arbeitsplatzes. Es handelt sich um Materialien mit konkret benanntem Wert: 1970 im Wert von 500 DM, 1982 – der Einkommensentwicklung angepaßt – von 1000 DM und 1987 von 1200 DM.

Betrachtet man die empirischen Befunde (*Tabelle 1*; s. Seite 293), so sprechen diese deutlich *gegen* die These vom Wandel: die Zahl derer, die das Delikt als „sehr schlimm“ beurteilen, ist über die Zeit hinweg weitgehend konstant, ebenso die Zahl derer, die das Verhalten „nicht so schlimm“ finden. Damit scheidet zugleich jene Möglichkeit aus, derzufolge die steigende Bereitschaft zur Billigung der Abweichung Ausdruck einer veränderten Haltung zum Arbeitgeber ist (und nicht notwendigerweise Reflex einer veränderten Einstellung gegenüber Eigentumsnormen). Klammert man die Möglichkeit aus, daß der Wert der Materialien in der Allensbacher Studie, die einen gegenläufigen Trend zu unserer Analyse erbrachte, in den unterschiedlichen Befragungszeiten für die Befragten jeweils etwas Unterschiedliches bedeutete, so bleibt zur Erklärung der Diskrepanz nur: womöglich hat sich je nach Wert des Gutes eine differentielle Entwicklung ereignet, unter Umständen ist der Wandel auf die Materialien mit geringerem Wert beschränkt.<sup>5</sup>

Nun steht für Noelle-Neumann und andere Autoren der beobachtete Wandel in der Einstellung zum Arbeitsplatzdiebstahl für einen *globalen* Wandel in der Bewertung von Eigentumsnormen und Gesetzesverstößen und erfährt von dorthin seinen besonderen Symptomwert. Andere Delikte müßten ebenso betroffen sein. Daß davon nicht allgemein die Rede sein kann, darauf verweist indes ein weiteres Delikt: das der Steuerflucht<sup>6</sup>. Die Verlagerung von Vermögen in das Ausland, um es dem Staate vorzuenthalten – dem ein Anteil in Form von Steuern eigentlich zukommt –, wird nach unseren Daten mehrheitlich verurteilt, und dies im Lauf der Zeit in verstärktem Maße. Mag auch die Steuerhinterziehung in der Bevölkerung oft als eine Art Kavaliersdelikt angesehen werden (vgl. z. B. Schmolders 1960, S. 105 ff., 1978, S. 101 ff.), so scheint sie doch, so zeigt der vorliegende Fall, diese Bedeutung bei höheren Beträgen zu verlieren.

Der Wandel hin zu einer verschärften Bewertung der Steuerflucht setzt bereits in den 70er Jahren ein. Er kann mithin nicht durch die öffentliche Diskussion in den 80er Jahren geprägt sein, in der im Zusammenhang mit der Parteienfinanzierung eine Zeitlang von massiven Steuerhinterziehungen die Rede war. Gemessen an der Quote für „sehr schlimm“ im Zeitvergleich ist es bemerkenswert, daß noch im Jahr 1970 der Diebstahl am Arbeitsplatz stärker verurteilt wurde als die Steuerflucht, sich in der Erhebung von 1987 aber die Beziehung umkehrt. Unter Umständen hat die seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre stark steigende Massenarbeitslosigkeit mit zu dieser veränderten Einschätzung beigetragen: in einer Zeit, in der die öffentlichen Haushalte stark beschränkt sind und gleichzeitig Sozialleistungen vermehrt aufgebracht werden müssen, wiegt die Steuerhinterziehung durch Unternehmer, die ihr Einkommen erheblich gesteigert haben, um so schwerer.

### 3.2 *Gewaltdelikte*

Folgt man der Deutung eines allgemeinen Wertewandels, der zur Erweiterung des Zulässigen führt, müßten nicht nur die Einkommensdelikte davon betroffen sein. Auch andere Deliktarten wie Gewaltvergehen müßten einer veränderten, mildereren Bewertung unterliegen. Doch das Gegenteil ist bei Gewaltdelikten der Fall: bei dem hier aufgenommenen, der Gewalt gegen die Ehefrau, läßt sich kein Rückgang, sondern ein massiver *Anstieg* in der moralischen Verurteilung feststellen. 1970 meinten lediglich 32% der Befragten, es sei „sehr schlimm“, wenn der Ehemann seine Frau verprügelt, weil sie den Haushalt nicht ordentlich führt, so sind es 1987 69%. Der Anteil derer, die das beschriebene Verhalten nicht so schlimm finden, sinkt von 27% auf 3%.

Durch die starke Veränderung bedingt, hat sich nicht nur die absolute, sondern auch die relative Wertung – relativ zu anderen Delikten – erheblich verändert: 1970 beurteilen mehr Befragte den Haschischkonsum als das Verprügeln der Ehefrau als „sehr schlimm“. Ähnliche Einstufungen erbringen andere Umfragen aus dieser Zeit (vgl. Infas 1970). Vergewaltigt man sich, daß im Fall des Haschischgebrauchs niemand anderes geschädigt wird als potentiell der Betroffene selbst – und selbst dies ist fraglich (vgl. Schenk 1975, Cohen 1982, Uchtenhagen 1982) –, so bedeutet die vorgenommene Rangordnung eine, die geradezu umgekehrt proportional zum angerichteten Schaden steht. Die langfristige Veränderung, die zu einem Anstieg der Verurteilung von Gewalt führt, ist aus dieser Sicht als ein Korrektiv anzusehen, das eine realistischere Annäherung an das ungleiche Schadenspotential bedeutet.

Die veränderte Bewertung der Gewalt in der Ehe stellt den wohl spektakulärsten und stärksten Wandel im Rahmen unseres Langzeitvergleichs dar. Inwieweit sich darin eine allgemein veränderte Bewertung von Gewalt gegen Personen widerspiegelt oder eine spezifische in der Bewertung von Gewalt gegen Frauen, kann hier nicht geprüft werden. Daß sich

seit der Jahrhundertwende langfristig die Toleranzschwelle gegenüber Gewalt reduziert haben könnte, darauf verweisen indirekt einige ausländische Befunde (vgl. Walker 1971, S. 25f.). Und daß sich innerhalb der 70er Jahre ebenfalls die Gewalt gegen Frauen in zunehmendem Maße öffentlich thematisiert und zum Problem definiert wird, daran kann ebenfalls kein Zweifel bestehen: die Diskussionen um Gewalt gegen Frauen in der Frauenbewegung und die Errichtung von Frauenhäusern (z. B. Ohl und Rösener 1979, S. 14) stellen ein Abbild dieser kulturellen Veränderungen dar. Vermutlich drückt sich in der hier abgebildeten veränderten Bewertung von Gewalt in der Ehe primär eine veränderte Sichtweise gegenüber der familialen Gewaltanwendung vor dem Hintergrund einer langfristig zunehmenden Ablehnung von Gewaltanwendung an sich aus (vgl. zu letzterem auch Elias 1976).

### 3.3 *Delikte ohne Opfer*

Als dritten Typus von Delikten haben wir in unsere Replikationsstudie solche Verhaltensweisen aufgenommen, die in der Literatur als „Delikte ohne Opfer“ – „crimes without victim“ (vgl. z. B. Schrag 1971) bezeichnet werden. Daß sie für Wandel besonders stark anfällig sein könnten, darauf deuten interkulturell vergleichende und historische Studien hin. Sie zeigen, daß der Konsens in der Deliktbewertung sowohl innerhalb als auch zwischen den Gesellschaften im allgemeinen größer ist als in der Literatur üblicherweise vermutet: die größten Gemeinsamkeiten ergeben sich dabei bei den „klassischen“ Delikten, bei denen einem Opfer Schaden zugefügt wird (wie z. B. bei Gewalt- oder Eigentumsdelikten). Stärkere Unterschiede treten nur bei den Delikten *ohne* Opfer auf (wie z. B. Rauschmittelgebrauch oder Homosexualität) (vgl. Newman 1987, S. 50f., S. 285f.).

Im Fall des ersten, in unsere Untersuchung einbezogenen Delikts ohne Opfer – des Haschischgebrauchs –, erweist sich die moralische Verurteilung zwischen 1970 und 1982 als weitgehend stabil, lediglich zwischen 1982 und 1987 gibt es einen Rückgang in der Beurteilung als „sehr schlimm“. Weitgehende Analysen unter Berücksichtigung von Variablen, welche die Gefahrenperzeption des Haschischkonsums messen, legen allerdings nahe, in diesem Rückgang keinen realen Rückgang in der Ablehnung des Konsums zu sehen: in der gleichen Zeit steigt der Anteil derer, die im Konsum gesundheitliche oder psychische Schäden erkennen, stark an. Es scheint, als würde sich hier so etwas wie die Ersetzung moralischer durch gesundheitsbezogene Argumente vollziehen, die den Konsum auch dort als nicht akzeptabel erscheinen lassen, wo moralisch das Verhalten nicht sonderlich mißbilligt wird (Reuband 1988, S. 486f.).

Im Falle des zweiten aufgenommenen Verhaltens, der „Homosexualität“, handelt es sich um ein Verhalten, das strafrechtlich kein Delikt mehr darstellt. Es wurde in der Bundesrepublik – soweit es sich um Beziehungen zwischen erwachsenen Männern handelt – gegen Ende der 60er Jahre aus dem Strafkatalog der Justiz gestrichen. Dabei läßt sich nachweisen, daß

sich in der Meinung der Bevölkerung das Bild der Homosexualität schon früher von einer rein moralischen Perspektive hin zu einer eher akzeptierenden Sichtweise entwickelt hat (vgl. Noelle-Neumann 1977, S. 144), die strafrechtliche Änderung den bereits vollzogenen Wandel im Normbewußtsein der Bundesbürger lediglich zeitverzögert umsetzt. Inwieweit aus der rechtlichen Änderung eine zusätzliche Bekräftigung dieses bereits eingeschlagenen Trends erwächst, das Recht also eine normenvalidierende Funktion innehat, kann nachträglich nicht mehr geklärt werden.

Bemerkenswert bei der Beurteilung der Homosexualität ist es, daß sich der einmal eingeschlagene Trend zur milderen Beurteilung in neuester Zeit nicht mehr fortsetzt. In den 80er Jahren kommt der Trend zum Stillstand und weicht einer – wenn auch leichten – gegenläufigen Entwicklung: das Verhalten wird wieder etwas stärker als „sehr“ oder „ziemlich schlimm“ beurteilt. Vermutlich ist es die AIDS-Epidemie und -Diskussion, die zu dieser leichten Verschärfung führt. Mit mehr als 70% stellen die Homosexuellen die Hauptrisikogruppe in der AIDS-Population dar (AIDS-Nachrichten 1988, S. 8). Zu Beginn der AIDS-Epidemie wurde die Krankheit überdies vielfach mit einer reinen Homosexuellen-Krankheit gleichgesetzt. Daß die jüngere Generation, die überproportional am vorangegangenen Liberalisierungstrend beteiligt war, in den 80er Jahren nunmehr überproportional am Gegentrend beteiligt ist und die Homosexualität im Vergleich zu früher wieder etwas häufiger als „sehr schlimm“ oder „ziemlich schlimm“ bezeichnet, mag als ein Indiz für die Richtigkeit dieser Interpretation gelten (vgl. Reuband 1989a, S. 71): die Jüngeren stellen die sexuell aktivste Gruppe in der Bevölkerung, mit z.T. noch wechselnder Partnerschaft, dar. Unter diesen Umständen muß die subjektive AIDS-Bedrohung um so eher empfunden werden (vgl. dazu auch EMNID 1987, S. 9f., Koch 1988).

### *3.4 Delikte gegen die öffentliche Ordnung*

Neben der Eigentums- und Gewalt-Kriminalität sowie den Delikten ohne Opfer wurden als vierter Typus von Delinquenz zwei Verhaltensweisen einbezogen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung repräsentieren: Umzug ohne Anmeldung und Demonstration, die einen Eingriff in den Verkehr beinhalten. Man könnte vermuten, daß hier – ähnlich den Delikten ohne Opfer – ein besonderes „Anfälligkeitspotential“ für Wandel besteht, gehen doch hier Vorstellungen über Sinn und Nutzen des Verstoßes ebenso in die Bewertung ein wie Vorstellungen über angemessenes staatliches Handeln und Vertrauen in die Regierung.

Beiden vorgelegten Delikten läßt sich in der Tat ein durchaus nennenswerter Wandel über Zeit – zugunsten einer Verschärfung der moralischen Beurteilung – feststellen: im Falle des Umzugs ohne Anmeldung steigt der Anteil für „sehr schlimm, ziemlich schlimm“ von 21% auf 47%, im Fall der Demonstration von 55% auf 62%.

Im ersten Fall könnte eine zeitspezifische Komponente die Veränderung mitbedingt haben: die Diskussion um die Volkszählung im Jahr der 1987er Erhebung. Mögen auch die Bundesbürger den Sinn der Volkszählung nicht immer nachvollzogen haben, so läßt sich doch ihr gegenüber affektiv eine positive Orientierung nachweisen (vgl. Gräf 1989, S. 92). Aus der Perspektive der Volkszählung her gesehen mag für viele Bürger der Umzug ohne Anmeldung eine Störung des staatlichen Handelns bedeuten: wer sich nicht anmeldet, fällt aus den bestehenden Registern heraus, auf deren Basis staatliches Handeln und Planung erst möglich scheinen. Die Tatsache, daß die Bewertung dieses Delikts am stärksten mit der Bewertung von Delikten im Zusammenhang mit der Volkszählung korreliert – der Boykott der Volkszählung oder deren falsche Beantwortung –, kann ebenso als Bestätigung dieser Annahme angesehen werden<sup>7</sup> wie die Tatsache, daß im Verlauf der Volkszählungskampagne dieses Delikt im Gegensatz zu den meisten anderen, nicht volkszählungsbezogenen Delikten zunehmend negativer beurteilt wird (vgl. Reuband 1989b, Tab. 1).

Der Grund für die veränderte Bewertung von Demonstrationen, bei denen der Verkehr für eine halbe Stunde blockiert wird, ist ungewisser. Vermutlich ist hier nicht allein die Einschätzung der Legitimität von Demonstrationen allgemein entscheidend, sondern ebenso (und vielleicht in noch stärkerem Maße) die potentielle Betroffenheit durch die spezifische Demonstrationsart: seit 1970 hat die Motorisierung in der Bundesrepublik zugenommen (vgl. Statistisches Bundesamt 1987, S. 313ff.), besonders in den Großstädten kommt es im Verkehr immer wieder zu Staus. Diese Faktoren zusammengenommen – mehr potentiell Betroffene *und* Erfahrungen größerer Verkehrsprobleme – mögen mit dazu beigetragen haben, daß dieses „Delikt“ im Langzeitvergleich negativer bewertet wird. Daß es die Einstellung zu Demonstrationen an sich nicht allein sein kann, darauf deuten andere Untersuchungen hin. Sie belegen, daß von vergleichbar negativen Trends in der zuerkannten Legitimität von Protest nicht gesprochen werden kann.<sup>8</sup>

#### **4. Veränderungen im Strafverlangen**

Entgegen der vielzitierten These vom Wandel des Rechtsbewußtseins kann nach unseren Analysen von einer allgemeinen Veränderung in der Bewertung des abweichenden Verhaltens nicht die Rede sein. Wie aber sieht es nun aus, wenn wir das Sanktionsverlangen betrachten? Nach Emile Durkheim gehen moralische Empörung und Strafverlangen miteinander parallel: je größer die moralische Empörung, desto größer das Sanktionsverlangen (Durkheim 1965, S. 157ff.). Für andere Autoren ist die moralische Bewertung und Stärke des Strafverlangens Ausdruck ein und derselben Orientierung (vgl. u. a. Dahrendorf 1964, S. 57), und von wieder anderen werden das Strafverlangen und die Sanktionspraxis geradezu zu dem Indikator schlechthin für die Bestimmung der moralischen Vorstellungen der Gesellschaft.

Gäbe es eine weitgehende Identität von moralischem Urteil und Sanktionsverlangen, müßte der Wandel im moralischen Urteil mit einem analogen Wandel der Sanktionsvorstellungen einhergehen. Andererseits wäre aber auch denkbar, daß, je nach Menschenbild, Täterbild sowie Vorstellungen über den Sinn und den Erfolg verschiedener Strafen, das Sanktionsbedürfnis – unabhängig vom moralischen Urteil in gewissem Maße – je nach Delikt variiert. So könnte mancher Befragte bei einem Unternehmer eine Geldstrafe allein deswegen für wenig sinnvoll halten, weil dieser aufgrund seines Vermögens davon wenig tangiert wird. Umgekehrt könnte der Befragte bei einem Arbeiter, der Materialien aus der Firma stiehlt, dessen Einkommen derart niedrig ansetzen, daß er eine Geldstrafe für hinreichend abschreckend einschätzt.

Daß die Rangordnung der moralischen Beurteilung und das Sanktionsverlangen zum gegebenen Zeitpunkt nicht identisch sind, dafür gibt es aus verschiedenen Untersuchungen Hinweise. So geht etwa in der Erhebung von Wolfgang Kaupen – welche die Ausgangsbasis unseres Zeitvergleichs repräsentiert – die Rangordnung der Delikte mit dem Ausmaß moralischer Beurteilung der Rangordnung des Strafverlangens im allgemeinen parallel. Doch ist die Beziehung keineswegs perfekt: es gibt eine ganze Reihe von Delikten, die als besonders schwer eingestuft werden, bei denen aber kein analoges Strafverlangen damit verbunden ist. Ähnliche Muster erbringen Untersuchungen mit etwas anderem Indikatorensystem und anderer Population (vgl. Rossi et al. 1985, S. 72, Dölling 1985, S. 249f.).

Im Rahmen unserer Replikationsbeinühungen haben wir für einen Teil der Delikte das Strafverlangen ermittelt. Dabei wurden die Interviewten gefragt, wie sie urteilen würden, wenn sie Richter wären. Zu diesem Zweck wurde eine Liste mit verschiedenen Sanktionsformen vorgelegt – von Freispruch, Verwarnung bis hin zu Gefängnis ohne Bewährung. Die Ergebnisse sind in *Tabelle 2* (s. folgende Seite) wiedergegeben. Als erstes fällt beim Vergleich der verschiedenen Delikte auf, daß die moralische Schwere der Beurteilung mit dem Sanktionsverlangen in der Tat nur z. T. parallel geht. So wird 1970 z.B. der Diebstahl moralisch weitaus schwerer beurteilt als die Steuerflucht des Unternehmers. Im Strafverlangen jedoch kehren sich die Beziehungen um: die Gefängnisstrafe wird häufiger als im Fall der Steuerflucht gefordert (wenngleich auch der Sanktionsverzicht etwas häufiger gewählt wird). Zweitens fällt auf, daß Veränderungen in der moralischen Bewertung über die Zeit nicht notwendigerweise mit einer analogen Veränderung des Strafverlangens einhergehen. So gibt es im Fall der Steuerflucht und in den 80er Jahren ebenfalls im Fall der Homosexualität eine gewisse Verschärfung der moralischen Verurteilung, in der Sanktionsforderung jedoch eine Konstanz. Inwiefern man dieses Auseinanderfallen als einen Rückstand des Sanktionsverlangens hinter der moralischen Bewertung verstehen muß und zeitversetzt eine Änderung im Sanktionsverlangen *langfristig* erwarten kann, bleibt dahingestellt.

**Tabelle 1: Moralische Beurteilung verschiedener Delikte\* im Zeitverlauf (in %)**

	Diebstahl		Steuerflucht		Prügeln		Umzug		Demonstration		Homosexualität		Haschischkonsum					
	1970	1982	1987	1970	1982	1987	1970	1982	1987	1970	1982	1987	1970	1982	1987			
Sehr schlimm	47	43	46	38	46	56	32	69	4	11	19	21	29	12	14	51	54	44
Ziemlich schlimm	43	47	46	31	36	30	38	26	17	36	36	41	24	16	21	30	30	36
Nicht so schlimm	8	8	7	27	15	10	27	3	77	52	41	32	40	64	56	17	14	19
Weiß nicht	2	1	1	4	3	4	3	2	2	2	4	6	7	8	9	2	2	4

\* *Deliktbeschreibungen:* „Ein Arbeiter entwendet Material im Wert von . . . DM aus der Firma, weil er es zu Hause gebrauchen kann. – Ein Geschäftsmann bringt einen Teil seines Vermögens, sagen wir . . . DM, ins Ausland, um keine Steuern zahlen zu müssen. – Ein Mann verprügelt seine Frau, weil sie den Haushalt nicht ordentlich führt – Demonstranten blockieren für eine halbe Stunde den Berufsverkehr – Ein Mann hat homosexuelle Beziehungen zu einem anderen Mann – Studenten feiern eine Party, bei der Haschisch geraucht wird.“  
 Beiden DMf-Angaben mußte jeweils eine Anpassung an die Einkommensentwicklung vorgenommen werden, um die jeweiligen Stimuli funktional äquivalent zu halten. Der DM-Betrag variiert damit absolut; relativ zum Einkommen bleibt er gleich. Im Falle des Diebstahls am Arbeitsplatz wurden folgende Beträge vorgegeben: 500 DM (1970), 1000 DM (1982), 1200 DM (1987). Im Falle der Steuerflucht: 100000 DM (1970), 200000 DM (1982), 250000 DM (1987).

**Tabelle 2: Strafverlangen\* für verschiedene Delikte im Zeitverlauf (in %)**

	Diebstahl		Steuerflucht		Prügeln		Homosexualität		Haschischkonsum					
	1970	1982	1987	1970	1982	1987	1970	1982	1987	1970	1982	1987		
Freispruch	2	1	3	12	4	5	16	6	41	67	67	5	8	15
Verwarnung	8	12	13	4	8	8	37	16	17	15	16	23	32	29
Geldstrafe ans Rote Kreuz	17	19	18	1	5	2	19	11	6	4	3	14	15	17
Geringe Geldstrafe	19	15	15	1	2	4	7	5	4	1	1	14	7	7
Hohe Geldstrafe	34	24	29	37	28	32	8	14	8	2	3	15	9	10
Gefängnis mit Bewährung	12	18	17	8	19	17	5	20	6	3	2	11	12	11
Gefängnis weniger als 6 Monate	4	5	2	2	12	13	2	11	23	2	4	2	4	4
Gefängnis mehr als 6 Monate	3	8	2	4	21	16	29	12	23	6	2	4	14	17
Sonstiges	1	2	2	1	1	1	*	6	1	1	2	2	1	1
Weiß nicht; keine Angaben	4	1	-	1	1	1	6	1	11	3	4	4	1	4

\* *Frageformulierungen:* „Und jetzt hätte ich gerne gewußt, welche Strafen Sie persönlich in den einzelnen Fällen verhängen würden, wenn Sie Richter wären.“ „Deliktbeschreibungen wie in Tabelle 1. *Deliktangaben und Antwortkategorien:* „Wo Geldstrafen vorgegeben wurden, mußte eine Anpassung an die Veränderungen des Einkommens über Zeit vorgenommen werden. Die DM-Beträge variieren deshalb absolut; relativ zum Einkommen sind sie konstant. Die Geldstrafe an das Rote Kreuz befaßt sich in den einzelnen Erhebungen auf einen Wert von 50 DM (1970), 100 DM (1982), 120 DM (1987); der hier als „gering“ ausgewiesene Geldbetrag auf 100 DM (1970), 200 DM (1982), 250 DM (1987), der hier als „höher“ ausgewiesene Geldbetrag auf 500 sowie 1000 DM (1970), „mehr als 250 DM“ (1987). Die verschiedenen Formen für Gefängnis mit bzw. ohne Bewährung sind in der Tabelle jeweils zu einer Kategorie zusammengefaßt. Die Kategorie Zuchthaus im Jahre 1970 ist „Gefängnis ohne Bewährung“ zugeordnet. Die Strafen in den einzelnen Erhebungen lauten 1970: Freispruch (keine Strafe) – Verwarnung, Ermahnung – 50 DM Buße an das Rote Kreuz – 100 DM Geldstrafe – 500 DM Geldstrafe – 1000 DM Geldstrafe – 1 Woche Gefängnis mit Bewährung – 1 Monat Gefängnis mit Bewährung – 6 Monate Gefängnis ohne Bewährung – mehr als 6 Monate ohne Bewährung – Zuchthaus, 1982: Freisprechen (keine Strafe) – Verwarnung, Ermahnung – 100 DM Buße an das Rote Kreuz – 200 DM Geldstrafe – mehr als 200 DM Geldstrafe – Gefängnis (weniger als 6 Monate) mit Bewährung – Gefängnis (weniger als 6 Monate) ohne Bewährung – Gefängnis (mehr als 6 Monate) ohne Bewährung, 1987: Freisprechen (keine Strafe) – Verwarnung, Ermahnung – 120 DM Buße an das Rote Kreuz – 250 DM Geldstrafe – mehr als 250 DM Geldstrafe – Gefängnis (weniger als 6 Monate) mit Bewährung – Gefängnis (mehr als 6 Monate) ohne Bewährung.“

Betrachtet man das Sanktionsverlangen über die verschiedenen Delikte hinweg über Zeit, so erweist sich – ähnlich wie beim moralischen Urteil – die Heterogenität der Trends als Charakteristikum der Entwicklung. Für einige Delikte ist Konstanz das Typische, bei anderen eine Verschärfung, und wieder bei anderen eine Liberalisierung. Wenn ein Delikt herausragt, dessen Wandel am stärksten ausgeprägt ist und mit der moralischen Bewertung parallel läuft, ist es die Gewalt in der Ehe. Nur verläuft hier der Wandel in einer Weise, die dem in der Literatur unterstellten Wandel entgegensteht. Die These von Wertewandel, der zu einem allgemeinen Abbau traditioneller Normenvorstellungen und reduziertem Sanktionsverlangen führe, erweist sich als Mythos.<sup>9</sup>

## 5. Schlußbemerkungen

Zwei wichtige Folgerungen könnten aus unserer Analyse gewonnen werden. Erstens, daß es *den* Wertewandel im Bereich der Beurteilung abweichender Verhaltensweisen nicht gibt. Auch wenn manche dieser Delikte untereinander korrelieren, so weisen sie doch eigene spezifische Komponenten und eine eigene Entwicklung auf. Die Beschreibung und Erklärung von Konstanz und Wandel muß daher zunächst an den *einzelnen* Delikten ansetzen, bevor Veränderungstendenzen globaler Art erfaßt werden können. Letztere stellen allenfalls die Folie dar, vor der die deliktspezifischen Veränderungen besser beurteilt werden können.

Zweitens ergibt sich als Folgerung, daß moralisches Urteil und Strafverlangen – anders als gewöhnlich unterstellt – nicht identisch sind. In vielen Fällen, wenn nicht gar den meisten, gehen sie parallel. Aber bei einem Teil von Delikten divergieren beide Dimensionen. Das normative Klima in der Bevölkerung gegenüber Abweichung kann weder durch die moralische Beurteilung, noch über das Strafverlangen, sondern nur über die spezifische *Kombination* beider Dimensionen angemessen erfaßt werden.

## Anmerkungen

(1) Konkret formulierte Delikte haben gegenüber abstrakt formulierten Delikten den Vorteil, daß der Befragte relativ präzisen Stimuli ausgesetzt ist. Ein gewisser Nachteil liegt darin, daß über das Delikt hinaus noch andere kontextuelle Einflüsse in die Bewertung eingehen (dazu vgl. Reuband 1989c). Solange wir die kontextuellen Rahmenbedingungen konstant halten, erachten wir diesen Einfluß jedoch in unserem Zusammenhang für relativ unproblematisch.

(2) Ökonomische Zwänge bedingten die Wahl einer Teilreplikationsstrategie. In beiden Erhebungen handelt es sich um Themenkomplexe, in denen die Bewertung der verschiedenen abweichenden Verhaltensweisen einen eher untergeordneten Stellenwert hatten (die Hauptthematik bezog sich auf den Drogengebrauch). Überdies handelte es sich um Einschaltungen in Mehrthemenumfragen. Die erste Erhebung wurde vom National Institute on Drug Abuse (USA) finanziert, die zweite von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Köln).

(3) Um die Einkommensentwicklung zu schätzen, wurden einerseits Umfragebefunde von GFM/GETAS zum Haushaltsnettoeinkommen herangezogen und für das Jahr der Erhebung extrapoliert, andererseits Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Nettoverdienst. Die so bestimmten, konkreten Summen wurden aufgerundet, um DM-Beträge den Befragten in einer Weise vorgeben zu können, wie sie dem Alltagsdenken entspricht.

(4) Die Gewichtung orientierte sich an Angaben des Statistischen Bundesamtes und umfaßt die Merkmale Alter – Geschlecht – Erwerbstätigkeit. Die Studie ist im Zentralarchiv für empirische Sozialforschung unter der Nr. 641 archiviert und steht für Sekundäranalysen zur Verfügung.

(5) Daß in der Umfrage des Instituts für Demoskopie die Toleranz im Fall des Büroangestellten, der Schreibpapier, Bleistifte oder anderes kleines Material mitnimmt, stärker steigt als gegenüber dem Arbeiter, der „kleine Mengen Material aus dem Betrieb mitnimmt“, könnte als Indiz in dieser Richtung gelten: der Begriff der „kleineren Mengen“ läßt eher an teurere Materialien denken als deren konkrete Benennung in Form von „Schreibpapier und Bleistift“. Unter Umständen ist auch der relative Preis der jeweiligen thematisierten Materialien – wie Schreibpapier oder Bleistifte – im Zeitverlauf gesunken, so daß die Abnahme in der moralischen Verdammung weniger einen Wandel im moralischen Urteil als einen Wandel im Ausmaß des Schadens widerspiegelt.

(6) Das beschriebene Delikt stellt im Rahmen der Eigentumsdelikte insofern einen Sonderfall dar, als nicht der direkte Besitzer, sondern der indirekte Besitzer – in diesem Fall das Finanzamt – betroffen ist.

(7) Die Korrelation liegt bei  $\Gamma = .60$  bzw.  $.70$ , während der Zusammenhang mit den anderen Delikten bei  $\Gamma$  unter  $.50$  liegt.

(8) Hinweise in diese Richtung ergeben sich, wenn man die Einstellung zu Demonstrationen im Langzeitvergleich 1968 – 1988 betrachtet. So erbringt der ALLBUS von 1988 im Vergleich zu früheren Erhebungen keine Hinweise auf eine vermehrte prinzipielle Ablehnung des Demonstrationsrechts (eine nähere Analyse des Verfassers zu dieser Thematik ist in Vorbereitung).

(9) Die Tatsache, daß es keinen allgemeinen Trend hin zu einer „Entschärfung“ des Strafverlangens – besonders auf der Ebene der Verhängung von Gefängnisstrafe – kommt, bedeutet zugleich aber auch: die Bemühungen im Strafrecht, weg von den kustodialen zu alternativen nicht-kustodialen Formen zu kommen, findet sich nicht notwendigerweise auch auf der Ebene der Bevölkerungsvorstellungen allgemein als *Trend*. Von einer vermehrten Offenheit zu Reformen ist nach unseren Indikatoren (gemessen an der Kategorie für Bußen, Geldstrafen und „Sonstiges“) nichts zu erkennen. Würde man freilich andere Indikatoren wählen und andere Antwortvorgaben verstärkt thematisieren (besonders solche, die sich auf außerstrafrechtliche Maßnahmen und solche außerhalb des hier vorgelegten Katalogs beziehen), könnte man unter Umständen etwas andere Verteilungsmuster erwarten (was man dann als Ausdruck einer gewissen Ambivalenz und Widersprüchlichkeit auf der Einstellungsebene deuten müßte). Aber auch wenn keine derartigen Veränderungen eintreten und strafrechtliche Maßnahmen favorisiert würden, schliesse dies nicht aus, daß es unter bestimmten Bedingungen eine Bereitschaft zur *Tolerierung* einer liberaleren Strafrechtspolitik geben könnte.

### Literatur

AIDS-NACHRICHTEN, AIDS-Fälle in der Bundesrepublik Deutschland, in: AIDS-Nachrichten aus Forschung und Wissenschaft, hg. vom AIDS-Zentrum des Bundesgesundheitsamtes, Nr. 2/1988, S. 8.

ALLERBECK, K./HOAG, W., Umfragereplikation als Messung sozialen Wandels, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 36, 1984, S. 755 – 772.

- COHEN, S., Medizinischer Stand der Marihuanaforschung, in: G. Völger und K. v. Welck, Hrsg., Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich, Reinbek bei Hamburg 1982, S. 1390 – 1396.
- DAHRENDORF, R., Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle, 5. Aufl., Köln und Opladen 1965 (zuerst 1958).
- DÖLLING, D., Rechtsgefühl und Perzeption des Strafrechts bei delinquenten und nicht delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden, in: E. J. Lampe, Hrsg., Das sogenannte Rechtsgefühl, Opladen 1985, S. 240 – 256.
- DUNCAN, O. D., Measuring Social Change via Replication of Surveys, in: K. C. Land/S. Spilerman, Hrsg., Social indicator models, New York 1975, S. 117 – 127.
- DURKHEIM, E., Regeln der soziologischen Methode (hrsg. von R. König), 2. Aufl., Neuwied und Berlin 1965 (zuerst auf französisch 1895).
- EMNID, Emnid-Informationen Nr. 10, 1987, S. 8 – 11.
- GRÄF, L., Die Entwicklung der Teilnahmebereitschaft an der Volkszählung: Ergebnisse eines begleitenden Befragungsprojektes des Zentralarchivs zur amtlichen Volkszählung, ZA-Information 24, 1989, S. 84 – 100.
- HAFERKAMP, H., Zur zukünftigen Neuorientierung der kriminologischen Forschung, in: Kriminologisches Journal 19, 1987, S. 171 – 192.
- INFAS, Infas Report vom 5. 10. 1970, Nr. 203/3289 „Tiere quälen frevelhafter als Kinder verprügeln“, Bad Godesberg 1970.
- KARSTEDT-HENKE, S., Die Stützung von strafrechtlichen Normen und Sanktionen durch das Rechtsgefühl. Ein kognitionszentrierter Ansatz, in: E. J. Lampe, Hrsg., Das sogenannte Rechtsgefühl, Opladen 1985, S. 210 – 239.
- KAUPEN, W./VOLKS, H./WERLE, R., Compendium of Results of a Representative Study Among the German Population on Knowledge and Opinion of Law and Legal Institutions. Arbeitskreis für Rechtssoziologie, Köln 1970.
- KAUPEN, W., Das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht in einer demokratischen Gesellschaft, in: H. Steinert, Hrsg., Der Prozeß der Kriminalisierung. Untersuchungen zur Kriminalsoziologie, München 1973, S. 27 – 50.
- KERNER, H. J., Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit. BKA-Schriftenreihe, Wiesbaden 1980.
- KOCH, A., Einstellung zu AIDS: Erste Ergebnisse aus der allgemeinen Bevölkerungsumfrage (ALLBUS) 1988. Referat auf dem 24. Deutschen Soziologentag, Zürich 4. – 7. Oktober 1988.
- KÖCHER, R., Freiheit, Gleichheit, Autorität und Norm – ungeklärte Verhältnisse, in: E. Noelle-Neumann/R. Köcher. Die verletzte Nation. Über den Versuch der Deutschen, ihren Charakter zu ändern, Stuttgart 1987, S. 282 – 355.
- KUTCHINSKY, B., The Perception of Deviance: A Survey of Empirical Research. Straßburg 1971.
- NEWMAN, G., Comparative Deviance, New York 1976.
- NOELLE-NEUMANN, E., Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie. 1976 – 1977, Bd. VII, Wien 1977.
- NOELLE-NEUMANN, E., Werden wir alle Proletarier? Wertewandel in unserer Gesellschaft, Zürich und Osnabrück 1978.
- OHL, D./RÖSENER, U., Und bist du nicht willig . . . Ausmaß und Ursachen der Frauenmißhandlung in der Familie, Berlin 1979.
- PLATE, M./SCHNEIDER, H., Schwereinschätzung von Gewalthandlungen. Ergebnisse zweier repräsentativer Bevölkerungsbefragungen (BKA Forschungsreihe), Wiesbaden 1989.
- REUBAND, K. H., Sanktionsverlangen im Wandel. Die Einstellung zur Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 32, 1980a, S. 535 – 558.
- REUBAND, K. H., Life histories. Problems and prospects of longitudinal designs, in: J. Clubb/E. K. Scheuch, Hrsg., Historical Social Research, Stuttgart 1980b, S. 135 – 163.

- REUBAND, K. H., Haschisch im Urteil der Bundesbürger. Moralische Beurteilung, Gefahrenwahrnehmung und Sanktionsverlangen 1970 – 1987, in: *Neue Praxis* 6, 1988, S. 480 – 495.
- REUBAND, K. H., Über gesellschaftlichen Wandel, AIDS und die Beurteilung der Homosexualität als moralisches Vergehen. Eine Trendanalyse von Bevölkerungsumfragen der Jahre 1970 bis 1987, in: *Zeitschrift für Soziologie* 18, 1989a, S. 65 – 73.
- REUBAND, K. H., Moral Beliefs: Patterns of Crystallization and Individual Stability. Findings from a Panel Study, Unveröffentlichtes Manuskript, Köln 1989b.
- REUBAND, K. H., Einflüsse kontextueller Hintergrundinformationen auf die Deliktbewertung und das Sanktionsverlangen der Bevölkerung. Ergebnisse eines Frageexperiments, Unveröffentlichtes Manuskript, Köln 1989c.
- ROSSI, P. H./SIMPSON, J. E./MILLER, J. L., Beyond Crime Seriousness: Fitting the Punishment to the Crime, in: *Journal of Quantitative Criminology* 1, 1985, S. 59 – 90.
- SCHENK, J., *Droge und Gesellschaft*, Berlin 1975.
- SCHEUCH, E. K., Das Interview in der empirischen Sozialforschung, in: R. König, Hrsg., *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 2, 1. Teil, 3. Aufl., Stuttgart 1973, S. 66 – 190.
- SCHMÖLDERS, G., *Das Irrationale in der öffentlichen Finanzwirtschaft. Probleme der Finanzpsychologie*, Reinbek bei Hamburg 1960.
- SCHMÖLDERS, G., *Verhaltensforschung im Wirtschaftsleben*, Reinbek bei Hamburg 1978.
- SHRAG, C., *Crime and Justice: American Style*, Rockville, Md. 1971.
- SMAUS, G., *Das Strafrecht und die Kriminalität in der Alltagssprache der deutschen Bevölkerung*, Opladen 1985.
- STATISTISCHES BUNDESAMT, Hrsg., *Datenreport 1987. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland*, Bonn-Bad Godesberg 1987.
- UCHTENHAGEN, A., Gegenwärtiger Stand der Haschischforschung, in: G. Völger/K. v. Welck, Hrsg., *Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich*, Reinbek bei Hamburg 1982, S. 1397 – 1401.
- WALKER, N., *Crimes, courts and figures. An introduction to criminal statistics*, Harmondsworth 1971.
- ZENTRALARCHIV, *Codebuch ALLBUS 1982, 1988 (ZA-Studien-Nr. 1160, 1670)*, Köln 1982, 1988.

Juni 1990

Zentralarchiv für empirische Sozialforschung  
 Bachemerstr. 40  
 5000 Köln 41